

Gemeinde Muldestausee

Begründung zur Satzung

Teil II - Aufgaben, Ziele und Bewertungen der Umwelt

- Umweltbericht -

Teilaufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“
in Schlaitz

Planungshoheit: Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
H. Höfner
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Saale

Planungsstand: November 2021

INHALTVERZEICHNIS**SEITE****Teil II - Aufgaben, Ziele und Bewertungen der Umwelt**

1.	Einleitung	3
1.1	Aufgabe des Umweltberichtes	3
1.2	Anlass und Ziel der Teilaufhebung.....	3
1.3	Vorgehensweise zur Teilaufhebung.....	4
1.4	Untersuchungsraum.....	4
1.5	Angaben zum Bestand.....	4
1.6	Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan.....	4
1.7	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	5
1.8	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	6
1.9	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	6
1.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	6
1.11	Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	6
1.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	7
1.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	7
1.14	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
2.1	Angaben und Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 BauGB.....	7
2.2	Schutzgut Mensch	7
2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
2.4	Schutzgut Boden	8
2.5	Schutzgut Fläche	8
2.6	Schutzgut Wasser.....	8
2.7	Schutzgut Luft und Klima	8
2.8	Schutzgut Landschaft	9
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
2.10	Prognose bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung	10
3	Zusätzliche Angaben	10
3.1	Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft	10
3.2	Artenschutzrechtliche Vorschriften.....	10
3.3	Zusammenfassung	10

1. Einleitung

1.1 Aufgabe des Umweltberichtes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Die Umweltprüfung ist damit integraler Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit Voranschreiten der Verfahrensstufen der Fortschreibung des Bauleitplanes fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Der Umweltbericht ist entsprechend der Anlage zu §§ 2 (4), 2a BauGB aufzubereiten.

1.2 Anlass und Ziel der Teilaufhebung

Am 23.02.1994 wurde der Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ durch das damalige Regierungspräsidium Dessau genehmigt. Der Bebauungsplan ist am 14.03.1994 in Kraft getreten.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde das Wohngebiet Pfarrfeld Mitte der 90er Jahre entwickelt und bis zur Hälfte erschlossen und bebaut. Bei der in Rede stehenden Teilaufhebungsfläche fand dennoch keine Ansiedlung von Eigenheimbauern oder die Errichtung eines Dienstleistungszentrums oder eine Erschließung des Plangebietes statt.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Erarbeitung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Muldestausee wurde festgestellt, dass dieser planerische Umstand zu hinterfragen, abzuklären und ggf. zu bereinigen ist. In Folge dessen ist angeregt worden, dass der Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ im Ortsteil Schlaitz teilweise aufgehoben werden soll.

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplangebietes Nr. 2 kann die Gemeinde die Wohnflächenbilanz zum Flächennutzungsplan entlasten und eine Verlagerung der bilanzierten Flächen in ein Gebiet vornehmen, welches bessere Voraussetzungen für eine realistischere und zeitnahe Umsetzung hat.

1.3 Vorgehensweise zur Teilaufhebung

Für den in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Schlaitz am 04.11.1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ liegt neben der Ausfertigung der Satzung eine Begründung vor.

Zur Teilaufhebung ist der Geltungsbereich der Teilaufhebung zeichnerisch darzustellen und in Form einer Begründung zu erläutern, warum die Teilaufhebung unerlässlich ist. Gemäß der gültigen Rechtsvorschrift ist nach § 2 a BauGB der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht beizufügen.

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Schlaitz und umfasst das Flurstück 674 der Flur 1. Die vorliegende, geplante Teilaufhebung umfasst den nördlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

1.5 Angaben zum Bestand

In den 90er Jahren waren die Möglichkeiten in Schlaitz zu Bauen ausgeschöpft. Um den Forderungen auf Bereitstellung von Wohnbauflächen in Schlaitz damals gerecht zu werden wurde der Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ aufgestellt.

Die Teilaufhebungsfläche, die es zu untersuchen gilt, ist im Erscheinungsbild sehr homogen und stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Begrenzt wird das Plangebiet durch die August-Bebel-Straße im Norden, Wohnbebauung im Osten und Süden und dem Graben Schlaitz im Westen.

1.6 Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

Schutzgüter	Planungsrelevante Vorgaben
Mensch	<p>Im Vordergrund steht hier der Schutz des Menschen vor Immissionen wie z.B. Lärm. Zu berücksichtigen sind Vorgaben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) • der TA Lärm (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm) • der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft) • und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) • 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) • 32. BImSchV (Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung)

Tier und Pflanzen	Zu berücksichtigen sind Regelungen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • dem Naturschutzgesetz (NatSchG LSA) sowie den entsprechenden Paragraphen des BauGB.
Boden	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist vorgegeben <ul style="list-style-type: none"> • im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) • dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz (BodSchAG) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB.
Wasser	Hier sind zu berücksichtigen die Vorgaben aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Wassergesetz LSA (WG LSA) • dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer guten Luftqualität sind zu berücksichtigen die Vorgaben <ul style="list-style-type: none"> • des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) • der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft) • Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)
Landschaft	Vorgegeben sind Regelungen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmale sind unter Schutz gestellt durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Denkmalschutzgesetz LSA.

1.7 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Diese entstehen während der Bauphase von Gebäuden in Form von Baulärm sowie dessen Fahrverkehrs. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung in dem vorliegenden Bebauungsplan. Immissionen können nach Beendigung der Bauphase bei der vorliegenden Planung durch den leicht vermehrten Anwohnerverkehr hervorgerufen werden.

Da jedoch aus der vorliegenden Planung kein erhebliches immissionsschutz- rechtliches Konfliktpotential resultiert, sieht der Bebauungsplan keine besonderen auf die Belange des Immissionsschutzes ausgerichteten Festsetzungen vor.

Durch die Planung einer Teilaufhebung ist von keiner Nutzung die eine Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie mit einer geringfügigen Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen auszugehen.

1.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind lokal erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen im Boden in dem Plangebiet auszuschließen.

Der Regenwasserabfluss im Plangebiet wird durch geeignete Maßnahmen minimiert (Festlegung der maximalen Versiegelung in den einzelnen Teilflächen). Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) ist nach § 8, 9 und 12 des Wasserhaushaltsgesetzes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auch für die Ableitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und der gezielten Versickerung (Sickerschacht, Versickerungsmulden, usw.) ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises die Erlaubnis einzuholen.

Im Planbereich wird aufgrund der geplanten Nutzungen mit geringen Versiegelungen und wenigen „festen“ baulichen Anlagen wenig Oberflächenwasser zur Ableitung anfallen. Das anfallende Oberflächenwasser verbleibt somit an Ort und Stelle.

1.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Teilaufhebung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt oder Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.11 Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Es werden keine neuen Flächenversiegelungen vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

1.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Mit der vorliegend geplanten Teilaufhebung werden keine Techniken und Stoffen eingesetzt.

1.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

1.14 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Mit der geplanten Teilaufhebung wird keinerlei direkter Eingriff in Grund und Boden vorbereitet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Angaben und Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 BauGB

2.2 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist unbebaut und wird geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünflächen). Durch das Vorhaben der Teilaufhebung findet keinerlei zusätzlicher Eingriff für das Schutzgut Mensch statt. Die Fläche bleibt im Zuge der Teilaufhebung im Bestand erhalten. Durch die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan ist jedoch eine Überbauung möglich. Diese setzt jedoch einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraus.

→ Insgesamt sind für den Schutzgut Menschen mit der Teilaufhebung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die ausgewiesenen Baufelder im Plangebiet berühren keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete.

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen vorbereitet. Vielmehr bleiben die Flächen im Bestand erhalten.

→ Für die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren ergeben sich mit der Teilaufhebung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

2.4 Schutzgut Boden

Im Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sind die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes für die natürlichen Funktionen formuliert. Maßnahmen des Bodenschutzes bestehen zunächst im sparsamen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Schutzgut Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet.

→ Durch die Teilaufhebung wird kein weiterer Anteil an bisher unversiegeltem Grund und Boden in Anspruch genommen.

2.5 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist ein Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet.

→ Mit der Teilaufhebung geht keine weitere Fläche in Form von Nutzungsumwandlung, Zerschneidung von zusammenhängenden Flächen / Versiegelung verloren.

2.6 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Mit der Planaufhebung bleiben die Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenversickerung erstmal weiterhin bestehen.

→ Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasser vorbereitet.

2.7 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist die Besonderheit und Lebensgrundlage des Menschen.

Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit aber auch die Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Auf Luftverunreinigungen wie Staub, Ruß, Rauch, Gase, Dämpfe und Geruchsstoffe sind wiederum Belastungen des Klimas zurück zu führen. Hauptverursacher für Verunreinigungen der Luft sind vor allem Industrie und Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand, Kraftfahrzeugverkehr und Landwirtschaft. Die Minimierung ist das Ziel des Schutzes der Luft.

Mit der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.

→ Negative Auswirkungen auf Luft und Klima sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.8 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft stehen das Landschaftsbild und die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Erhebliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sind verbunden mit Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft.

Mit der vorliegenden Teilaufhebungsabsicht einer Teilfläche erfolgt kein zusätzlicher Verlust wertvoller Landschaftsbestandteile, d.h. es liegt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen sowie keine nachteilige Prägung des Landschaftsbildes durch wesensfremde, bauliche Anlagen vor.

→ Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch oder kulturhistorisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte.

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Es sind auch keine Baudenkmale im Geltungsbereich vorhanden.

→ Eine Bewertung ist nicht erforderlich. Die planerischen Absichten zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.10 Prognose bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung besteht weiterhin Baurecht nach Maßgabe des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2. Es bleibt für die Teilfläche der Status Quo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes bestehen.

Die Realisierung des nördlichen Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 würde zu einer erheblichen Flächenversiegelung und dem erheblichen Verlust der Flächeneigenschaften führen. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen müssen in der Wohnflächenbilanz des Flächennutzungsplanes aufgenommen und begründet werden.

Die planerische Absicht der Teilaufhebung führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes als dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Flächen bleiben in der jetzigen Nutzung erhalten und ein Verlust der Bodeneigenschaften besteht nicht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Mit dem Teilaufhebungsverfahren findet planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Das Erfordernis einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im vorliegenden Teilaufhebungsverfahren nicht gegeben.

3.2 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Im vorliegenden Teilaufhebungsverfahren ist eine Prüfung, ob die ökologische Funktion evtl. betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten / evtl. betroffener Pflanzenstandorte von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder von europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich.

Mit der Teilaufhebung sind keine Störungen, Zerstörungen und anderen Betroffenheiten verbunden.

3.3 Zusammenfassung

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ können die zu erwartenden negativen Umwelteinwirkungen auf den Menschen vermieden werden, da die Teilaufhebungsfläche im Bestand erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes die untersuchten Schutzgüter in ihrem heutigen Zustand verbleiben, es ist keine Verschlechterung zu erwarten. Die planerische Absicht zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes.

Haftungsausschluss-Mitteilung:

Die Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik und auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes durchgeführt. Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planaufhebung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen. Weder die Gemeinde noch das mit der Durchführung des Teilaufhebungsverfahrens beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei Planrealisierung auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.